

Samtgemeinde Ahlden
Herrn Brüggemann
Bahnhofstr. 30
29693 Hodenhagen

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.12.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.3-L68503-03_01-2019-0015-
Möh

Durchwahl (0511) 643-3660 Hannover, 14.01.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden
hier: 19. Änderung des Flächennutzungsplans Erweiterung "Gewerbegebiet Hoden-
hagen Nord" in der Gemeinde Hodenhagen**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gemäß § 4 (1)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt
Stellung genommen:

Vorhaben sollen laut § 1a Baugesetzbuch (BauGB) in flächensparsamer und Bodenfunktio-
nen schonender Weise durchgeführt werden. Daran anknüpfend hat die Bundesregierung
2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuinan-
spruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag
festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für
Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro
Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag.

Daher sehen wir die Flächenneuanspruchnahme der vorliegenden Planung mit 24 ha
kritisch. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch v.a. für die Bauleitplanung, die den
Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen
sollte. Aus diesem Grund empfehlen wir die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen
lediglich auf konkrete Anfragen hin vorzunehmen.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:

Im Untergrund der Planungsfläche liegen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der
Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf
Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr
(Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers
"Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Hannover** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Gashochdruckleitung der EGM Erdgas Münster GmbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit der EGM Erdgas Münster GmbH in Verbindung zu setzen und ggfs. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(S. Möhring)